

HAUPTSATZUNG

des Rhein-Neckar-Kreises

Aufgrund von §§ 3, 34 und 42 Absatz 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 139), hat der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises am 23.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Soziales
3. Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport
4. Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Wirtschaft

Aufgrund von § 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) besteht als weiterer beschließender Ausschuss der Jugendhilfeausschuss.

- (2) Den nach Abs. 1 gebildeten Ausschüssen gehören außer der Landrätin als Vorsitzender / dem Landrat als Vorsitzendem jeweils 32 Mitglieder des Kreistags an.
- (3) Es werden mindestens in der Anzahl der Mitglieder Stellvertretungen bestellt. Ist ein Mitglied verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem stellvertretenden Mitglied an seine Stelle das nächste, nicht verhinderte und nicht bereits für die Stellvertretung in Anspruch genommene stellvertretende Mitglied entsprechend der Reihenfolge der Wahl.
- (4) Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung können die Mitglieder des Kreistags an allen Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 2

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.

§ 3

Einzelne Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

Den beschließenden Ausschüssen werden – soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in der Zuständigkeit des Eigenbetriebs „Bau, Vermögen und Informationstechnik Rhein-Neckar-Kreis“ liegen – zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Vorberatung der strategischen Ziele und ihrer Auswirkungen auf die Haushaltsplanung
2. Entscheidung über die Aufnahme der Planung für Vorhaben des Finanzhaushalts und bei baulichen Maßnahmen in dessen Zuständigkeit die Beauftragung des Eigenbetriebs Bau, Vermögen und Informationstechnik bei Gesamtkosten von über 500.000 € im Einzelfall.
Entscheidung über die Aufnahme der Planung für Vorhaben des Finanzhaushalts von kommunalen Stiftungen bei Gesamtkosten von über 500.000 € im Einzelfall.
3. Genehmigung der Planungen für Vorhaben des Finanzhaushalts einschließlich der Beauftragung zur Ausführung von baulichen Maßnahmen in dessen Zuständigkeit durch den Eigenbetrieb Bau, Vermögen und Informationstechnik bei Gesamtkosten von mehr als 500.000 € bis zu 5.000.000 € im Einzelfall.
Genehmigung der Planungen für Vorhaben des Finanzhaushalts von kommunalen Stiftungen bei Gesamtkosten von mehr als 500.000 € bis zu 5.000.000 € im Einzelfall.
4. Entscheidungen über die Ausführung von Vorhaben des Finanzhaushalts sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 500.000 € bis zu 5.000.000 € im Einzelfall.
5. Entscheidung über die Bewilligung von nicht einzeln im Kreishaushaltsplan ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen von mehr als 10.000 €.
6. Erwerb und Veräußerung von Vermögen von mehr als 500.000 € bis 2.000.000 € im Einzelfall.
Außerdem Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie Grundpfand- und Erbbaurechten bei kommunalen Stiftungen von mehr als 500.000 € bis 2.000.000 € im Einzelfall.

7. Abschluss und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einer monatlichen Miet-, Pacht- oder Leasingsumme von mehr als 20.000 € im Einzelfall.
Außerdem die Bestellung und Änderung von Erbbaurechten bei kommunalen Stiftungen ab einer monatlichen Erbpacht von mehr als 20.000 € im Einzelfall.
8. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 100.000 € bis 500.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 50.000 € bis 300.000 € beträgt.
9. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall über 5.000 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen, wenn Beitritt oder Austritt nicht einzeln im Haushalt ausgewiesen sind.
10. Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit sowie Ernennung zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, soweit nicht der Landrätin / dem Landrat kraft Gesetzes oder durch diese Satzung übertragen, ohne die Bestellung der Kreisbeauftragten für Naturschutz und der Leiterin / des Leiters des Medienzentrums.
11. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Absatz 1 GemO von mehr als 50.000 € bis 500.000 €, nach § 84 Absatz 2 GemO von mehr als 100.000 € bis 1.000.000 €, jeweils im Einzelfall, soweit sie nicht bereits generell mit dem Haushalt genehmigt sind. Ist die Deckung nicht innerhalb des eigenen Geschäftsbereiches möglich, ist daneben auch der Ausschuss zuständig, aus dessen Geschäftsbereich die Deckung erfolgen soll.
12. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Absatz 5 GemO von mehr als 50.000 € bis 5.000.000 €.
13. Entscheidungen im Rahmen der Beteiligung an Unternehmen mit Anteilen über 25 % sowie Entscheidungen der Mitgliedschaft beim Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar, soweit gesetzlich keine anderen Zuständigkeiten vorgegeben sind.
14. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von mehr als 100.000 € bis 1.000.000 € im Einzelfall pro Jahr.
15. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen in Bußgeldverfahren jeweils von mehr als 100.000 € bis 1.000.000 € im Einzelfall.
16. Die Übertragung von Ansätzen für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes jeweils von mehr als 100.000 € im Einzelfall, sofern die Ansätze noch nicht

vollständig verbraucht wurden und noch keine Verpflichtungen eingegangen wurden (Verfügungsreserve).

17. Personalangelegenheiten nach § 19 Abs. 2 LKrO für Beamtinnen und Beamte ab Besoldungsgruppe A 13 und Beschäftigte ab Entgeltgruppe 13 sowie vergleichbaren Gruppen (einschließlich übertariflicher Leistungen), soweit es sich nicht um leitende Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte handelt oder die Zuständigkeit der Landrätin / des Landrats (§ 6 Abs. 1 Nummer 4) gegeben ist.
18. Entscheidungen des Straßenbaulastträgers zur Umstufung von Kreisstraßen.
19. Festlegung von privatrechtlichen Entgelten.

§ 4

Geschäftsbereiche der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist zuständig für
 1. Kreisangelegenheiten aus den Bereichen
Steuerung,
Finanzen,
Rechnungsprüfung,
Wahlen,
Recht,
Stiftungen.
 2. Vorberatung des Jahres- und Gesamtabchlusses sowie die Vorberatung des Gesamthaushalts sowie der Haushaltsansätze der Unteren Verwaltungsbehörden und für Pflichtaufgaben nach Weisung.
 3. Wahl von ehrenamtlichen Mitgliedern in Gremien außerhalb der Ausschüsse des Kreistags, soweit die Wahl nicht dem Kreistag vorbehalten ist.
 4. Vorberatung von der Entscheidung des Kreistags vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit sie von erheblicher Bedeutung für den Haushalt des Kreises sind, auch wenn daneben noch die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses nach dieser Satzung gegeben ist sowie Vorberatung von Angelegenheiten nach § 5 dieser Satzung.
 5. Entscheidung über Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.
 6. Entscheidung über die Verleihung des Ehrenrings des Rhein-Neckar-Kreises.

7. Aufgaben als Betriebsausschuss nach der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Bau, Vermögen und Informationstechnik Rhein-Neckar-Kreis“
8. Weisungen an Vertretungen des Rhein-Neckar-Kreises für die Beschlussfassung in den Organen wirtschaftlicher Unternehmen und rechtlich selbständiger Einrichtungen bei einer Beteiligung des Rhein-Neckar-Kreises über 25 % sowie die Beschlussfassung in den Organen des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar.

Ausgenommen hiervon sind Beschlussfassungen über

- Errichtung, Beteiligung, wesentliche Erweiterung oder Auflösung wirtschaftlicher Unternehmen oder rechtlich selbständiger Einrichtungen
- Wesentliche Änderungen von Gesellschaftsverträgen oder Satzungen
- Einwilligung über die Verfügung von Anteilen

- (2) Der Ausschuss für Soziales ist zuständig für

Kreisangelegenheiten aus den Bereichen

Soziales und Jugendhilfe, soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses gegeben ist, Gesundheit.

- (3) Der Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport ist zuständig für

Kreisangelegenheiten aus den Bereichen

Schulen,
Kultur,
Kreisarchiv,
Sport.

- (4) Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Wirtschaft ist zuständig für

Kreisangelegenheiten aus den Bereichen

Umwelt,
Abfall,
Kreisstraßen,
Öffentlicher Personennahverkehr,
Beförderung von Schülerinnen und Schülern,
Wirtschaftsförderung,
Tourismus und Naherholung,
Feuerwehr und Katastrophenschutz.

§ 5

Zuständigkeitszweifel

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben.

Widersprechen sich die Beschlüsse der Ausschüsse, entscheidet der Kreistag.

§ 6

Zuständigkeiten der Landrätin / des Landrats

- (1) Der Landrätin bzw. dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen
 1. Zuziehung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse nach § 27 Absatz 3 LKrO,
 2. Bestellung von Einwohnerinnen und Einwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 3. Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind,
 4. Personalangelegenheiten nach § 19 Absatz 2 LKrO von Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 12, von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 sowie vergleichbaren Gruppen (einschließlich übertariflicher Leistungen), die Entlassung und Zurruesetzung von Beamtinnen und Beamten auf deren Antrag und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Kündigung durch die Beschäftigten, jeweils mit Ausnahme der leitenden Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten.
 5. Bewilligungen von Freigebigkeitsleistungen im Haushalt der Freiherr von Ulner'schen Stiftung.
 6. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen.

7. Beschlussfassung in den Organen wirtschaftlicher Unternehmen und rechtlich selbständiger Einrichtungen bei einer Beteiligung des Rhein-Neckar-Kreises bis zu 25 %.

Ausgenommen hiervon sind Beschlussfassungen über

- Errichtung, Beteiligung, wesentliche Erweiterung oder Auflösung wirtschaftlicher Unternehmen oder rechtlich selbständiger Einrichtungen
- Wesentliche Änderungen von Gesellschaftsverträgen oder Satzungen
- Einwilligung über die Verfügung von Anteilen

8. Abschluss von Derivaten

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere

1. Aufnahme der Planung für Vorhaben des Finanzhaushalts bei Gesamtkosten von bis zu 500.000 € im Einzelfall.
Entscheidung über die Aufnahme der Planung für Vorhaben des Finanzhaushalts von kommunalen Stiftungen bei Gesamtkosten von bis zu 500.000 € im Einzelfall.
2. Genehmigung der Planungen für Vorhaben des Finanzhaushalts einschließlich der Beauftragung zur Ausführung von Hochbaumaßnahmen durch den Eigenbetrieb Bau und Vermögen bei Gesamtkosten bis zu 500.000 € im Einzelfall.
Genehmigung der Entwurfsplanung für Vorhaben des Finanzhaushalts von kommunalen Stiftungen bei Gesamtkosten bis zu 500.000 € im Einzelfall.
3. Entscheidungen über die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zur Höhe von 10.000 €.
4. Erwerb und Veräußerung von Vermögen bis zu 500.000 € im Einzelfall.
Außerdem Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie Grundpfand- und Erbbaurechten bei kommunalen Stiftungen bis zu 500.000 € im Einzelfall.
5. Abschluss und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer monatlichen Miet-, Pacht- oder Leasingsumme von 20.000 € im Einzelfall.
Außerdem die Bestellung und Änderung von Erbbaurechten bei kommunalen Stiftungen bis zu einer monatlichen Erbpacht von 20.000 €.

6. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 100.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 50.000 € nicht übersteigt.
7. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 5.000 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen; in unbegrenzter Höhe, wenn Beitritt oder Austritt einzeln im Haushalt ausgewiesen ist.
8. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Absatz 1 GemO bis zur Höhe von 50.000 €. Nach § 84 Absatz 2 GemO bis zur Höhe von 100.000 €, jeweils im Einzelfall, in unbegrenzter Höhe, soweit die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen generell mit dem Haushaltsbeschluss genehmigt sind.
9. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Absatz 5 GemO bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall.
10. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zur Höhe von 100.000 € im Einzelfall pro Jahr.
11. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen in Bußgeldverfahren jeweils bis zu 100.000 € im Einzelfall sowie Stundungen.
12. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und der Abschluss von Bausparverträgen.
13. Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.
14. Die Übertragung von noch nicht vollständig verbrauchten Ansätzen für Aufwendungen im Ergebnishaushalt, für die jedoch bereits Verpflichtungen eingegangen wurden (Verpflichtungsreserve) und im Finanzhaushalt insgesamt in unbegrenzter Höhe.
Bei nicht vollständig verbrauchten Ansätzen für Aufwendungen im Ergebnishaushalt ohne eingegangenen Verpflichtungen (Verfügungsreserve) bis 100.000 €.

§ 7
Durchführung von Sitzungen
ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

1. Notwendige Sitzungen des Kreistags können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a LKrO obliegt der Landrätin / dem Landrat.
2. Absatz 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 15. Dezember 2020 außer Kraft.

Heidelberg, 23. Juli 2024

Stefan Dallinger
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.